

52/153. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem die folgenden Hauptziele verfolgen soll:

- a) Förderung der Akzeptanz und Achtung der Grundsätze des Völkerrechts,
- b) Förderung der Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,
- c) Förderung der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung,
- d) Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 51/157 vom 16. Dezember 1996 mit dem in der Anlage enthaltenen Aktivitätenprogramm für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade sowie auf ihre Resolution 51/158 vom 16. Dezember 1996 mit dem Titel "Elektronische Vertragsdatenbank",

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die von ihm vorgelegte Mitteilung⁵ und nach ihrer Behandlung,

darin erinnernd, daß das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen vom 21. März 1986⁶ eine der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Übereinkünfte ist, mit denen das Recht der Verträge kodifiziert wurde, sowie an die Auswirkungen erinnernd, die es auf die Praxis der zwischen Staaten und internationalen Organisationen beziehungsweise zwischen internationalen Organisationen geschlossenen Verträge hat,

sowie daran erinnernd, daß der Sechste Ausschuß auf der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,

feststellend, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der zweiundfünfzigsten Tagung wiedereingesetzt hat, damit sie ihre Tätigkeit gemäß Resolution 51/157 und allen früheren Resolutionen zu dieser Frage weiterführt,

nach Behandlung des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe an den Sechsten Ausschuß⁷,

1. *dankt* für die während der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Hinblick auf die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen geleistete Arbeit und ersucht die Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses, ihre Arbeit auf der dreiundfünfzigsten Tagung entsprechend ihrem Mandat und ihren Arbeitsmethoden fortzusetzen;

2. *dankt außerdem* den Staaten sowie den internationalen Organisationen und Institutionen, die in Umsetzung des Aktivitätenprogramms für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade Aktivitäten durchgeführt und in diesem Zusammenhang namentlich die Schirmherrschaft über Konferenzen zu verschiedenen völkerrechtlichen Themen übernommen haben;

3. *bittet* alle Staaten sowie die in dem Programm genannten internationalen Organisationen und Institutionen, dem Generalsekretär soweit zutreffend Informationen über die von ihnen zur Durchführung des Programms unternommenen Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, diese zu aktualisieren oder zu ergänzen, damit er sie in den in Ziffer 8 der Resolution 51/157 erbetenen Bericht aufnehmen kann;

4. *legt* den Staaten *nahe*, die in der Mitteilung des Generalsekretärs⁵ enthaltenen Informationen nach Bedarf auf nationaler Ebene zu verbreiten;

5. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, die Ratifikation des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen⁶ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, legt ferner den internationalen Organisationen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, *nahe*, eine formelle Bestätigungsurkunde des Übereinkommens zu hinterlegen, und den anderen internationalen Organisationen, die dazu berechtigt sind, ihm sobald wie möglich beizutreten;

6. *ermutigt* die Vertragsstaaten und die internationalen Organisationen und Organe, einschließlich der Verwahrer, zur leichteren Erfüllung der in Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Verpflichtung, soweit vorhanden, eine Kopie des Wortlauts aller Verträge auf Diskette oder in einem anderen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen und zu erwägen, soweit verfügbar, Übersetzungen in englischer oder französischer Sprache oder nach Bedarf in beiden Sprachen bereitzustellen, um mit dazu beizutragen, daß die *Treaty Series* (Vertragssammlung) der Vereinten Nationen rechtzeitig erscheint;

7. *bittet* den Generalsekretär, die Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 2 der Regeln anzuwenden, damit der Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen⁸ für multilaterale Verträge nach Artikel 12 Absatz 2 a) bis c) der Regeln so bald wie möglich wirksam wird;

⁵ A/52/363.

⁶ A/CONF.129/15.

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/52/SR.30) und Korrigendum.

⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 859.

8. *ermutigt* den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten, seine Bemühungen im Hinblick auf die Erleichterung des Zugangs zu Informationen über die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Völkerrechts fortzusetzen und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) zu aktualisieren;

9. *ermutigt* den Generalsekretär, auch weiterhin eine Politik auszuarbeiten, die den Internet-Zugriff auf die *Treaty Series* der Vereinten Nationen und die *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* (Beim Generalsekretär hinterlegte multilaterale Verträge) ermöglicht, und dabei insbesondere die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen, wenn es um die Deckung der dafür entstandenen Kosten geht;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die in der Veröffentlichung *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* erscheinende Liste der Vertragstitel in die Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzen und in Form eines Berichts herausgeben zu lassen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, daß gedruckte Fassungen der in Ziffer 9 genannten Veröffentlichungen auch in Zukunft nach Bedarf kostenlos an die ständigen Vertretungen verteilt werden;

12. *appelliert* an die Staaten, die internationalen Organisationen und die auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen nicht-staatlichen Organisationen sowie an den Privatsektor, finanzielle Beiträge oder Sachleistungen zu erbringen, um die Durchführung des Programms zu erleichtern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

14. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Aktivitäten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts durchführt, so auch im Hinblick auf den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts;

15. *beschließt*, den Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/154. Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen

Die Generalversammlung,

nochmals bekräftigend, daß die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten sowie die Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs für die Ziele der Völkerrechts-

dekade der Vereinten Nationen eintreten, die die Generalversammlung in ihren Resolutionen zu diesem Tagesordnungspunkt⁹ verkündet hat,

eingedenk der langen und bewährten Tradition der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, deren Grundstein mit der ersten und zweiten Internationalen Friedenskonferenz gelegt wurde, die 1899 beziehungsweise 1907 in Den Haag abgehalten wurden,

daran erinnernd, daß die für 1915 in Den Haag anberaumte dritte internationale Friedenskonferenz wegen des im Jahr davor ausgebrochenen Ersten Weltkriegs nicht abgehalten wurde,

sowie an den in der Resolution 51/159 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 erwähnten Vorschlag der Russischen Föderation *erinnernd*, eine dritte internationale Friedenskonferenz mit dem Ziel zu veranstalten, sich an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert mit der internationalen öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Zeit nach dem Kalten Krieg zu befassen, sowie an die Initiativen, die das Königreich der Niederlande in bezug auf das Gedenken an die erste internationale Friedenskonferenz ergriffen hat,

ferner daran erinnernd, daß die Generalversammlung die Regierungen der Russischen Föderation und der Niederlande in der Resolution 51/159 gebeten hat, mit anderen interessierten Mitgliedstaaten dringend Vorgespräche über den sachlichen Inhalt der Maßnahmen zu führen, die 1999 ergriffen werden sollen, und sich in dieser Hinsicht um die Zusammenarbeit des Internationalen Gerichtshofs, des Ständigen Schiedshofs, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie anderer in Betracht kommender Organisationen zu bemühen,

in dieser Hinsicht *feststellend*, daß am 22. April 1997 im Friedenspalast in Den Haag ein Treffen der "Freunde von 1999" abgehalten wurde, zu dem Vertreter von zwanzig Staaten aus allen Regionen der Welt, der Internationale Gerichtshof, der Ständige Schiedshof, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Koalition nichtstaatlicher Organisationen "Haager Friedensappell" zu Konsultationen über Vorschläge zu dem Entwurf eines Aktionsprogramms für den hundertsten Jahrestag der ersten internationalen Friedenskonferenz eingeladen wurden,

mit Genugtuung feststellend, daß sich die Verwirklichung aller dieser Vorschläge in dem von den Niederlanden und der Russischen Föderation vorgelegten Aktionsprogramm zum hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz¹⁰ mit den Zielen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen deckt,

sowie feststellend, daß in dem Aktionsprogramm unter anderem vorgesehen ist, daß der Generalversammlung die Ergebnisse der anlässlich des hundertsten Jahrestages geführten Erörterungen auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung am Ende der

⁹ Namentlich in den Resolutionen 44/23 und 51/157.

¹⁰ Siehe A/C.6/52/3.